



STADT WOLGAST (Vorpommern)

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Wolgast, Burgstraße 6, 17438 Wolgast

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg – Vorpommern
Erich- Schlesinger- Straße 35
18059 Rostock

Auskunft erteilt:
Frau Henzen
Fachdienst/ Zimmer:
FD Bauen/ Zimmer 501
Durchwahl: 03836/ 251-183
Fax: 03836/ 251-4-183
E-Mail:
Ingrid.henzen@wolgast.de

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum:

GZ: 0115-553-13-67-5

Planfeststellung für das Bauvorhaben:

**B 111 Neubau der Ortsumgehung Wolgast einschließlich Neue Bahnhofstraße und Radweg an der Kreisstraße VG 26
-Anhörungsverfahren-**

Hier: Stellungnahme der Stadt Wolgast

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Wolgast positioniert sich wie folgt zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben B 111 Neubau der Ortsumgehung Wolgast einschließlich Neue Bahnhofstraße und Radweg an der Kreisstraße VG 26:

- **Ordner 1, Unterlage 1, Anlage 1, Umstufungsplan**

Der Verlauf des zur Landesstraße L262 abzustufenden Teils der heutigen B111 im Bereich der Straße „Oberwall“ ist falsch dargestellt. Grün markiert ist die Burgstraße, es müsste jedoch die Straße „Oberwall“ sein. Dies sollte korrigiert werden!

Der Verlauf der K 26 im Bereich Mahlzow im Übergangsbereich von der „Straße der Freundschaft“ zur „Sauziner Straße“ ist falsch dargestellt. Es sieht aus, als gäbe es eine Auffahrmöglichkeit von der „Sauziner Straße“ (K26) auf die zur L262 abzustufende derzeitige Bundesstraße (insseitig hinter der derzeitigen Peenebrücke). Dies sollte korrigiert werden!

Die Stadt Wolgast übernimmt im Rahmen der Umstufung keine signalisierten Kreuzungsanlagen. Die 3 vorhandenen Ampelanlagen zwischen der Anbindung Leeraner Straße bis zur Anbindung Hufelandstraße sind vor Abstufung auf Kosten des derzeitigen Straßenbaulastträgers zurückzubauen.

- **Ordner 1, Unterlage 5, Bauwerksverzeichnis**

Lfd. Nr. 6, Radweg

Hier wurde festgelegt, dass bis Bau-km 141+685 die Kosten für Bau und Unterhaltung beim Bund liegen, ab dem Bau-km 141+685 bis Bau-km 142+123 sollen die Kosten für Bau und Unterhaltung bei der Stadt liegen. Bundesstraßenbegleitende Radwege (aber auch Radwege entlang von Landesstraßen) liegen in der Baulast des Straßenbaulastträgers Fahrbahn, also Bund bzw. Land (gem. Orts-

Kontaktmöglichkeiten:
Telefon: (03836) 251-0
Telefax: (03836) 251-100
E-Mail: info@wolgast.de
Internet: www.wolgast.de
De-Mail: poststelle@wolgast.de-mail.de

Öffnungszeiten:
Mo 9.00–12.00 Uhr
Di 9.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr
Mi geschlossen
Do 9.00–12.00 Uhr 13.30–15.00 Uhr
Fr 9.00–12.00 Uhr
sonst nach Vereinbarung

Bankverbindungen: Stadt Wolgast (geschäftsführend für Amt Am Peenestrom)
DKB Neubrandenburg IBAN: DE60 1203 0000 0000 3207 05 BIC: BYLADEM1001
Deutsche Bank Wolgast IBAN: DE19 1307 0000 0280 0423 00 BIC: DEUTDEBRXXX
Volksbank Wolgast IBAN: DE15 1306 1008 0002 1133 50 BIC: GENODEF1WOG
Sparkasse Vorpommern IBAN: DE93 1505 0500 0371 0030 32 BIC: NOLADE21GRW

Haus-Adresse:
Burgstraße 6, 17438 Wolgast

Steuernummer Stadt Wolgast:
084/144/00672

Gläubiger-ID Stadt Wolgast:
DE79 ZZZO 0000 1510 31

Datenschutz:
www.wolgast.de/index.php?id=datenschutz

durchfahrtsrichtlinie bzw. gem. StrWG M-V). Warum hier Kosten und Pflichten für Bau und Unterhaltung der Stadt Wolgast auferlegt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar, vor allem weil es sich um einen Radweg fast ausschließlich außerhalb der heutigen OD und entlang eines zurückzubauenden Bundesstraßenteils handelt. **Es sollte die Festlegung getroffen werden, dass die Zuständigkeit für Bau und Unterhaltung von Bau-km 141+000 bis 142+123 beim Bund liegt.** Im Rahmen der Umsetzung der Umstufungsvereinbarung geht dann zu einem späteren Zeitpunkt die Unterhaltung für einen kleinen Teil des Radweges an die Stadt über (entlang der als Gemeindestraße weiter bestehenden Teilstrecke der Chausseestraße).

Lfd. Nr. 8, 9, 10, 14,19,23,26, 29, 30, 32, 33, 35, 40, 42, 43, 44, 68, 69, 72, 73, 77, 78, 79, 83, 84, 85, und 86

Unter diesen Nummern im Bauwerksverzeichnis sind Leitungen und Kabel aufgeführt, welche unterschiedlichsten Anlagenbetreibern gehören (e.dis, Telekom, Gasversorgung). Diese müssen z.T. bauzeitlich gesichert und z.T. auch unverlegt werden. Es wurde im Bauwerksverzeichnis zu den Kosten eine Formulierung wie folgt aufgenommen: *„Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.“* Auch in den Vorbemerkungen der Unterlage 5 (Bauwerksverzeichnis) steht unter Pkt. 7 der gleiche Satz zur Kostenregelung, mit der Ergänzung, *dass „...die Kostenlast für das Verlegen der Leitungen etc. nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge oder nach Maßgabe des Entschädigungsrechts zu übernehmen und nicht Gegenstand der Planfeststellung ist.“* Die Stadt Wolgast wünscht sich dennoch an dieser Stelle eine klarstellende Formulierung, welche ggf. wie folgt lauten könnte: ***„Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Soweit die Kosten nicht durch den Anlagenbetreiber zu übernehmen sind, werden sie entsprechend dem Verursacherprinzip auf die jeweiligen Straßenbaulastträger aufgeteilt.“*** Eine solche Formulierung würde auch nicht der Regelung des § 72 Abs. 3 TKG in Bezug auf die Telekommunikationslinien widersprechen.

Lfd. Nr. 13, 23, 25, 27, 28, 31, 34, 37, 38, 39, 41

Hier sind Leitungen und Kabel des **Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast** aufgeführt. Die verwendete Bezeichnung „Peenestrom Wasser GmbH“ ist demzufolge falsch und muss berichtigt werden. Die GmbH gibt es seit einigen Jahren nicht mehr.

Auch hier würde sich die Stadt die bereits vorgenannte klarstellende Formulierung (s.o.) zur Kostenübernahme wünschen. ***„Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Soweit die Kosten nicht durch den Anlagenbetreiber zu übernehmen sind, werden sie entsprechend dem Verursacherprinzip auf die jeweiligen Straßenbaulastträger aufgeteilt.“***

Lfd. Nr. 16, „Neue Bahnhofstraße“

Achse 702- straßenbegleitender Radweg; Baukilometer 100 + 10,067

Vom Baukilometer 100 + 10,067 wird ein straßenbegleitender Radweg linksseitig über den Kreisel geführt. Dieser endet hinter dem Kreisel rechtsseitig, bevor ein Wirtschaftsweg zu den südlichen Gärten bzw. „Lawinscher Hof“ beginnt.

Der entlang der Leeraner Straße in Richtung Kreisel verlaufende Radweg soll abweichend von den Entwurfsunterlagen entlang der „Neuen Bahnhofstraße“ bis zur „Bahnhofstraße“ (alt) fortgeführt werden.

Lfd. Nr. 46; Beseitigung der Kleingärten

Zu ergänzen ist hier, dass die Kosten von der Bundesrepublik und der Stadt getragen werden im Verhältnis der Kostentragung für die lfd. Nummern 1 und 16 bis 18 im betreffenden Bereich.

Lfd. Nr. 47, Uferwand (BW 12)

Im Bereich des landseitigen Brückenpfeilers des BW 5 wird eine Uferwand zur Ufersicherung am Westufer errichtet. Die Stadt Wolgast soll zukünftiger Eigentümer der Uferwand sein. Da die Sicherung der Uferwand durch die Brückenpfeilerbauarbeiten bedingt ist, sollte hier die Bundesrepublik Deutschland als Kostenträger der Baukosten in das Bauwerksverzeichnis aufgenommen werden.

Lfd. Nr. 74, 75, 76, Wirtschaftsweg 1 und 2 + Brückenbauwerk (BW Nr. 8)

Hinweis: Zur Bauausführung der Wirtschaftswege 1 und 2 in Mahlzow inkl. des dazugehörigen Bauwerks Nr. 8 verweise ich auf das Schreiben der Stadt Wolgast vom 18.04.2007 (siehe Anlage). Im Vorfeld dazu gab es Abfragen zu den Breiten des Fuhrparks der betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen. Daraus wird deutlich, dass die Fahrbahnbreite i.H.v. 3,00 m nicht ausreichend ist, selbst wenn Bankette von beidseitig 1,25 m vorgesehen sind. Ein Ackerschlepper mit Zwillingsbereifung (Breite 3,40 m) würde die Fahrbahnkanten und Bankette regelmäßig kaputt fahren. Hier fordert die Stadt Wolgast den Ausbau der Wirtschaftswege in einer Breite von 4 m zuzüglich überfahrbarer Bankette aus fahrspurfesten Materialien von jeweils 0,75 m. Die Fahrbahnbreite auf dem Brückenbauwerk (BW Nr. 8) soll jedoch mit 5,50 m bestehen bleiben.

Ordner 2

Plan U 7/6 – bei Station 3 + 700,000 ist die Wendemöglichkeit für Lastkraftwagen bis 8 m zu klein bemessen. Schon bei PKW sollte eine Größe von 15,50 m x 9,00 m nicht unterschritten werden, um ein Wenden zu ermöglichen.

Das BW 7 – Kreuzung B 111 mit K27 verfügt über keinen einseitigen Radweg entlang der K 27. Dieser sollte analog K 26 im Bereich des Bauwerkes ergänzt werden.

Materialband 4, Unterlage M 4.3

Die Stadt Wolgast bitte aufgrund der veralteten Umstufungsvereinbarung (Aug. 2010) um eine Aktualisierung.

Ordner 6, Unterlage 12.1.4.

Im Bereich der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme 4A (CEF) auf den Flurstücken 179 - 181 der Flur 1, Gem. Mahlzow, verläuft der unbefestigte Weg z.T. nicht auf dem eigentlichen Wegeflurstück 184. Um die Erreichbarkeit der Ausgleichsmaßnahme 4A abzusichern und um rückständigen Grunderwerb für die Stadt zu vermeiden (Ankauf aus den Flurstücken 186 bis 188), bittet die Stadt Wolgast darum, den z.T. außerhalb des Wegeflurstücks 184 verlaufenden Weg (nördlich der Flurstücken 179 bis 181) im Rahmen der Durchführung der Maßnahme 4A wieder in das "Flurstücksbett" des Flurstücks 184 zurück zu verlegen.

Bei gleich gelagerten weiteren Fällen an anderer Stelle, soll ebenso verfahren werden.

Anbindung West, Einmündung Leeraner Straße - Chausseestraße

Im Bereich dieser Einmündung ist darauf zu achten, dass Kurvenradius, Ausbaubreite und Verkehrsführung an den deutlich zunehmenden Lieferverkehr angepasst werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Belieferung sämtlicher Verkaufsstätten der Gewerbegebiete über diese Zuwegung erfolgt.

Für den Fall der Rückforderung von Fördermitteln

- Für den Fall, dass Forderungen zur Rückzahlung von Fördermitteln durch die Freihaltung der Trassenführung im Hafengewerbegebiet Süd erhoben werden, sind diese Forderungen vom Bund zu übernehmen.

Soweit für spätere Verkehrsanlagen der Stadt Wolgast Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden und durch die Stadt Wolgast kostenmäßig zu übernehmen sind, bitte ich die Möglichkeit zu prüfen, dass die separat bilanzierten KFÄ im stadteigenen Ökokonto „Wolgast-Weidehof“ abgebucht werden, um Kosten für die Stadt Wolgast zu sparen.

Zu Grundstücksfragen

1. Es ist aufgefallen, dass von Flächen, insbesondere Wegeflächen, die bereits im Eigentum der Stadt/Gemeinde stehen und die Straßenbaulast auch bereits bei der Stadt/Gemeinde liegt, Teilflächen veräußert werden sollen. Da diese Flächen auch nach Straßenbau im Eigentum der Stadt/Gemeinde bzw. die Straßenbaulast bei der Stadt/Gemeinde verbleiben soll, wäre zu klären, ob ein Grundstückserwerb für diese Fälle tatsächlich notwendig ist. Um Überprüfung wird geben.

Beispiel: Flächen Gemarkung Mahlzow Flur 1 Flurstücke 205/1 und 231/21 - lt. Grundstückserwerbsplan als Erwerb von Teilflächen zur Größe von ca. 71 m²,

438 m², 554 m² und 269 m² aus dem Flurstück 205/1 und ca.198 m² aus dem Flurstück 231/21.

2. Hinsichtlich des künftigen Grenzverlaufs ist darauf zu achten, dass das Grundstück nicht unnötig gesplittet wird. Der Grenzverlauf sollte - soweit möglich - durchgehend festgelegt werden, damit keine Ecken im Flurstück entstehen. Sollten „dauernd zu belastende Flächen“ das Grundstück splitten, wird angeregt, diese Fläche mit zu veräußern.
Die Prüfung ist sehr umfangreich. Um diese einzeln betrachten zu können, wird vorgeschlagen, Fristverlängerung zu beantragen und die Stellungnahme zum Grunderwerb nachzureichen. Gleiches gilt für die Flurstücke, die über die bereits abgeschlossene Bauerlaubnis für die Stadt Wolgast durch CEF Maßnahmen zu belasten sind.
3. Bezüglich der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen und auch bezüglich der dauernd zu belastenden Flächen sind Verträge mit Vereinbarungen zu Entschädigungsleistungen abzuschließen.
4. **Der Verkauf, die Inanspruchnahme und vorübergehende Nutzung städtischer Grundstücke sind im weiteren Verfahren mit der Stadt im Einzelnen abzustimmen.**

Zum Erläuterungsbericht gibt es folgende Hinweise

1. *In den Ausführungen wird auf Seite 6 der Schwerlastverkehr über die Chausseestraße und Saarstraße zum Gewerbegebiet Südhafen erwähnt.*

Die Saarstraße ist für den Schwerlastverkehr gesperrt. Die Verkehrsführung zum Hafengewerbegebiet Süd erfolgt über die Chausseestraße bis zum Verkehrsknoten Chausseestraße/ Breitestraße/ Bahnhofstraße und weiter über die Bahnhofstraße.

2. *In den Ausführungen Seite 32 befindet sich der Standort des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast noch im Gewerbegebiet Südhafen.*

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast hat seinen Sitz in der Bahnhofstraße 98.